

**Bitte beachten:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau  
für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert<sup>®</sup> I – IV**

**Vom 21. Februar 2005**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 5. September 2006**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

**§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung**

(1) An der Universität Passau wird im Rahmen der und als Ergänzung zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristen, Kulturwissenschaftler und Wirtschaftswissenschaftler in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angebo-

ten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert<sup>®</sup>) abgeschlossen werden kann.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum der Universität Passau als der fachlich zuständigen Einrichtung und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf vier Stufen sowie mit unterschiedlichen fachspezifischen Orientierungen angeboten (s. Anlage).

(3) <sup>1</sup>Die vier Stufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. <sup>2</sup>Dabei werden die Abschlüsse zu den Stufen I und II nach erfolgreicher Ablegung von schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, die Abschlüsse der Stufen III und IV nur auf der Basis einer Prüfung vergeben (§ 6 Abs. 1 bis 3). <sup>3</sup>Auf den Stufen I und II wird eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung sowie auf der Stufe II eine erste Einführung in die betreffende Fachsprache angeboten. <sup>4</sup>Auf den Stufen III und IV werden fachspezifische Ausbildungsstränge in Rechtswissenschaft, Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften angeboten.

(4) <sup>1</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe I ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, der Grundstrukturen und des Grundwortschatzes der erlernten Sprache in Bezug auf eine begrenzte Zahl von Alltagssituationen sowie von medial vermittelter Kommunikation im fremdsprachigen Umfeld. <sup>2</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe II ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, der Beherrschung der gängigen Strukturen und eines allgemeinen Aufbauwortschatzes sowie handlungsorientierter Sicherheit in der Bewältigung von Standardsituationen im interkulturellen Bereich und der Kenntnis eines fachspezifischen Grundwortschatzes in Rechts- beziehungsweise Kulturwissenschaft beziehungsweise in Wirtschaftswissenschaften. <sup>3</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe III ist der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu schriftlicher und mündlicher Kommunikation auf hohem Niveau über für die Zielkultur relevante Themen befähigen, sowie der Nachweis dass der Kandidat die gemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. <sup>4</sup>Inbesondere bescheinigt der Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe III Kenntnisse der Fachterminologie in Rechts- beziehungsweise Kulturwissenschaft beziehungsweise in Wirtschaftswissenschaften sowie Kenntnisse des Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystems beziehungsweise der kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden

Landes. <sup>5</sup>Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNIcert<sup>®</sup> Stufe IV ist der Nachweis von weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, die sowohl im generellen wie im speziellen wissenschaftssprachlichen Bereich liegen. <sup>6</sup>Insbesondere werden die Vertrautheit mit dem Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystem beziehungsweise mit den kulturraumspezifischen Strukturen des betreffenden Landes, die Beherrschung der spezifischen Terminologie des Fachgebiets und konsequenterweise die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem sprachlichen und inhaltlichen Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung setzt im Einvernehmen mit der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, dem die Durchführung der UNIcert<sup>®</sup>-Prüfungsverfahren obliegt. <sup>2</sup>Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 dem Vorsitzenden übertragen sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter oder, auf Benennung durch diesen, der Geschäftsführer des Sprachenzentrums, sofern dieser die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzt, oder ein vom Leiter des Sprachenzentrums benannter, nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter;
2. je ein Hochschullehrer der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. eine nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 BayHSchG.

### **§ 3 Prüfer und Beisitzer**

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der Ausschluss von der Prüfertätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen der einzelnen Stufen wird ein Bewerber zugelassen, wenn er:

1. an der Universität Passau als Student immatrikuliert ist,
2. in der gewählten Sprache und Stufe an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8-12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann,

3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache und Stufe nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 befreien. <sup>2</sup>In den Stufen I und II ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, für eine Befreiung zumindest eine Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe notwendig. <sup>3</sup>In den Stufen III und IV ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, mindestens die Hälfte des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe zu besuchen.

## **§ 5 Meldung und Zulassung**

(1) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt schriftlich im Prüfungssekretariat des Sprachenzentrums innerhalb der durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert<sup>®</sup>-Prüfung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert<sup>®</sup>-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen,
4. eine Erklärung, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. gegebenenfalls einen Antrag nach § 7 Abs. 6 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. <sup>2</sup>Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mit den in Abs. 2 genannten Unterlagen nachgewiesen werden oder der Bewerber gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) <sup>1</sup>Die Mitteilung über die Zulassung, die Bekanntgabe der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang. <sup>2</sup>Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber schriftlich zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist zulässig.

## **§ 6 Umfang und Formen der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe I sowie des UNICert<sup>®</sup> Stufe II bestehen aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen. <sup>2</sup>Im schriftlichen Teil sind jeweils zwei Teilklausuren von jeweils 90 Minuten Dauer anzufertigen. <sup>3</sup>Inhalt der Prüfungen sind Grammatik, Wortschatz und interkulturelle Landeskunde im Kontext von Standardsituationen des Alltags. <sup>4</sup>Der mündliche Prüfungsteil setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. <sup>5</sup>Die produktive mündliche Leistung wird jeweils im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 10 Minuten Dauer nachgewiesen. <sup>6</sup>Eine weitere mündliche Teilprüfung von ca. 15 Minuten Dauer dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe III enthält die folgenden Teile:

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten. Die erste Klausur prüft das Leseverstehen und die Fachterminologie; der Kandidat hat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein fachbezogener Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zu diesem Text zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der neunzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. In der zweiten Klausur sind Fragen aus dem gewählten Fachgebiet, gegebenenfalls an Hand vorgelegter Texte, in der Fremdsprache zu beantworten.
2. Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) besteht aus zwei Teilen:

- a) Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprechfertigkeit geprüft wird. Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten.
- b) Der zweite Teil der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung zum Erwerb des UNICert<sup>®</sup> Stufe IV enthält die folgenden Teile:

1. Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Kulturwissenschaft beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von je 120 Minuten. In der ersten Klausur hat der Kandidat einen komplexen zusammenhängenden Fachtext oder mehrere kürzere Texte zu einem kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Thema zu erfassen und je nach Aufgabenstellung ins Deutsche zu übersetzen, zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen dazu sowie zur kulturwissenschaftlichen Fachterminologie beziehungsweise zur Fachterminologie des entsprechenden Wirtschaftssystems in der Fremdsprache zu beantworten; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu kulturwissenschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichen Themen des entsprechenden Sprachraums.
2. Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Rechtswissenschaft aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten. Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Begriffen des entsprechenden Rechtssystems, wobei die Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind; eine gegebenenfalls geforderte Übersetzung ist so zu konzipieren, dass sie höchstens die Hälfte der einhundertzwanzigminütigen Bearbeitungsdauer umfasst. Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu juristischen Themen des entsprechenden Sprachraums.

<sup>2</sup>Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) besteht aus zwei Teilen:

- a) Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten, in dem zu gleichen Anteilen Kenntnisse der Strukturen der Sprache des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft wird. Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten.
- b) Der zweite Teil der Prüfung dauert etwa 30 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Bewertung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.

(3) <sup>1</sup>Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers beziehungsweise eines Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer beziehungsweise von einem Beisitzer abgesehen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein, die ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet wird.

(6) <sup>1</sup>Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICERT<sup>®</sup>-Prüfungen unter Beibehaltung der Bewertungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Antrag

nach Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 8 Ergebnis und Zertifikat

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend.

<sup>3</sup>Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den gewählten fachspezifischen Ausbildungsstrang, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. <sup>4</sup>Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Bewerbers ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile als nicht abgelegt und sind zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

## **§ 10 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1

des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt. <sup>5</sup>Liegen besondere, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

### **§ 11 Besondere Regelungen für Kandidaten mit Behinderung**

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren.

### **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage I zur Prüfungsordnung für UNICert®

Die Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

	allgemeinsprachlich	Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt	Kulturwissenschaftlicher beziehungsweise Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Chinesisch	UNICert® I	UNICert® II - III *	UNICert® II - III *
Französisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Englisch		UNICert® III - IV	UNICert® III - IV
Italienisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Polnisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Portugiesisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Russisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Spanisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV
Tschechisch	UNICert® I	UNICert® II - IV	UNICert® II - IV

Eine allgemeinsprachlich ausgerichtete Ausbildung beziehungsweise Prüfung wird oberhalb der Stufe UNICert® I nicht angeboten.

\* UNICert®-Stufe III in Chinesisch kann nur nach einem mindestens einjährigen (entsprechend zwei Semestern) Studium an einer chinesischen Universität erworben werden. Dabei muss der Student an den Lehrveranstaltungen, die dem Niveau der Stufe III entsprechen, im Umfang von mindestens 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 obliegt dem Prüfungsausschuss. Die an der Universität Passau zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 6 Abs. 2.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Februar 2005 Nr. X/4-5e69m-10b/54 652/04.

Passau, den 21. Februar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2005.